

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (3) ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. ²Die Überweisung der Gebühren ist nur in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich. ³Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 beziehen sich ausschließlich auf die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten und richten sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 bezieht sich ausschließlich auf die Betreuung während der Ferienzeiten und wird unabhängig von der Buchungszeit als Tagespauschale erhoben.

§ 5 Gebührensätze

(1) Benutzungsgebühren für die Kindergartenbetreuung:

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren erhoben:

(3 Jahre bis Eintritt in die Grundschule)	
Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit	Gebühr
> 3 bis 4 Stunden	116,00 €
> 4 bis 5 Stunden	137,00 €
> 5 bis 6 Stunden	158,00 €
> 6 bis 7 Stunden	179,00 €
> 7 bis 8 Stunden	200,00 €
> 8 bis 9 Stunden	221,00 €

Ferienbetreuung:

² Für jeden gebuchten Ferientag wird zusätzlich zu den unter Satz 1 genannten Gebühren eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 4,00 € je Tag erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Satz 1 bleiben hiervon unberührt.

(2) Benutzungsgebühren für die Krippenbetreuung:

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren erhoben:

(1 Jahr bis Eintritt in den Kindergarten)	
Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit	Gebühr
> 3 bis 4 Stunden	213,00 €
> 4 bis 5 Stunden	270,00 €
> 5 bis 6 Stunden	299,00 €
> 6 bis 7 Stunden	333,00 €
> 7 bis 8 Stunden	366,00 €
> 8 bis 9 Stunden	412,00 €

Ferienbetreuung:

² Für jeden gebuchten Ferientag wird zusätzlich zu den unter Satz 1 genannten Gebühren eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 4,00 € je Tag erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Satz 1 bleiben hiervon unberührt.

(3) Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung (Haus für Kinder):

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren erhoben:

Gebührenart	Betreuungsdauer	Gebühr
Grundgebühr	Mindestbuchungszeit Montag bis Donnerstag von Schluss bis 15.00 Uhr pro Monat	172,00 €
Einzelgebühr	Betreuung am Freitag von Schluss bis 15.00 Uhr pro Monat zusätzlich	47,00 €
Einzelgebühr	Betreuung ab 15.00 Uhr: jede weitere Stunde für den jeweils gebuchten Wochentag pro Monat zusätzlich	14,00 €

Ferienbetreuung:

²Für jeden gebuchten Ferientag wird zusätzlich zu den unter Satz 1 genannten Gebühren eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Tag erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Satz 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Benutzungsgebühren Tagespflege:

¹ Für jeden angefangenen Monat werden unabhängig von Ferienzeiten Benutzungsgebühren als monatliche Gebührenpauschale erhoben. ² Die Gebührenpauschale ist für 12 Monate zu entrichten. ³ Sie beträgt ein Zwölftel des gemäß Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG berechneten jährlichen staatlichen Förderbetrags multipliziert mit dem in Art. 20a Satz 3 in Verbindung mit Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG genannten Faktor. ⁴ Der Berechnung des staatlichen Förderbetrags ist der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Abschlagszahlungen des jeweiligen Betreuungsjahres bekanntgemachte Basiswert zugrunde zu legen (Basiswert in € x Gewichtungsfaktor 1,3 x jeweiligen Buchungszeitfaktor : 12 Monate).

(5) Verpflegung:

¹ Zusätzlich zu den Gebühren unter § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Straßlach-Dingharting zu bezahlen. ² Die Gebühren unter § 5 Abs. 4 beinhalten ein warmes Mittagessen.

(6) Ferienbetreuung für externe Kinder:

Für den Besuch der Feriengruppe durch Kinder im Alter ab dem dritten Lebensjahr, die keine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Straßlach-Dingharting besuchen, wird für jeden gebuchten Ferientag eine Gebühr in Höhe von 1/20-tel der durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit gemäß Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 fällig.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag stets ab dem 1. des Monats, der auf den Antrag folgt, bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. ⁴Die Zuständigkeit für die Prüfung liegt beim 1. Bürgermeister. ⁵Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) ¹Die Benutzungsgebühren reduzieren sich gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BayKiBiG um 100,00 € pro Monat für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzung des Art 19 BayKiBiG erfüllen. ²Der Zuschuss wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig eine gleiche gemeindliche Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 für das zweite Kind auf 75% und für das Dritte auf 50% und jedes weitere Kind auf 25% gesenkt.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen gemäß §§ 6 und 7 beansprucht wurden.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Straßlach-Dingharting vom 02.04.2014, geändert durch die Satzung vom 26.03.2015, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.03.2018 außer Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 20.12.2024

Hans Sienerth
1. Bürgermeister